

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 17. Januar 2014

Nummer 1/2014 – Woche 3



Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 3
- Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Wiesenburg/Mark Seite 4
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage
der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark –
Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanes 3. Änderung
Bebauungsplan „Borkwalde – Ortszentrum“ Gemeinde Borkwalde Seite 8
- Berufung Wahlleiter und Stellvertreter Seite 10
- Kommunalwahl 2014 – Benennung von wahlberechtigten Personen als Beisitzer des Wahlausschusses Seite 10
- Satzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Deutsch Bork Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, Bekanntmachungsanordnung Seite 13
- Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, Bekanntmachungsanordnung Seite 13
- Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2014, Bekanntmachungsanordnung Seite 15
- Information und Bekanntmachung zur Umstellung auf das SEPA-Verfahren Seite 16

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg, den 11.12.2013

Beschluss-Nr. 188-32/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der vorliegenden Fassung.

Erläuterung:

Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Jahr 2014 (Beschluss-Nr. 187-32/13) hat ergeben, dass es erforderlich ist, die Schmutzwasserentsorgungsgebühr für die an den Kanal angeschlossenen Grundstücke des Ortsteiles Reppinichen von 3,53 € auf 3,74 € zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Schmidt
Vorsitzender der Gemeindevertretung




Klembt
Bürgermeisterin

10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), und des § 29 der Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 01.12.2009 beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark folgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.2002:

Artikel 1**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen in den Ortsteilen, die in die Kläranlage Wiesenburg einleiten:

Ortsteile Wiesenburg, Reetz, Reetzerhütten, Schlamau, Jeserig/Fläming, Neuhütten
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt 5,00 € im Monat.

Das sind 60,00 € im Jahr.

Mengengebühr4,01 €/m³

Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen im Ortsteil Reppinichen:

Ortsteil Reppinichen**Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt je Anschluss monatlich 3,75 €.

Das sind 45,00 € im Jahr.

Mengengebühr3,74 €/m³**Artikel 2****Der § 13 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Wiesenburg, den 11.12.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wiesenburg, den 13.12.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg, den 11.12.2013

Beschluss-Nr. 189-32/13

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **11. Dezember 2013** die

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Schmidt

Vorsitzender der Gemeindevertretung




Klembt

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.819.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	8.017.500 EUR

außerordentlichen Erträge auf	12.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	12.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.070.900 EUR
Auszahlungen auf	8.426.260 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.048.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.078.560 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.022.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	924.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	423.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 5

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 10.000 EUR festgesetzt. |
| 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 10.000 EUR festgesetzt. |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf | 10.000 EUR festgesetzt. |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird:
- bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 400.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 ausgeschlossen und werden von der Bürgermeisterin genehmigt.
6. Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche zweckgebundene Erträge und Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind, werden von der Bürgermeisterin genehmigt.
7. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können ohne Einhaltung einer Wertgrenze erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 11.12.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Wiesenburg, den 13. 12. 2013

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung **am 11. 12. 2013 mit Beschluss-Nr. 189-32/13 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2014** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Klembt
Bürgermeisterin



Wiesenburg/Mark, den 11.12.2013

Beschluss-Nr. 190-32/13

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge

in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Mit der vorliegenden 2. Änderungssatzung wird der Umlagesatz ab dem Kalenderjahr 2014 geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27

davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung




Klembt
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 11.12.2013 die folgende 2. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die am 12.02.2013 beschlossene Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Plane-Buckau“ festgesetzten Verbandsbeiträge, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Flämingboten Nr. 3/2013 vom 15.03.2013, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 18.06.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Flämingboten Nr. 8/2013 vom 12.07.2013, wird wie folgt geändert:

§ 5, Umlagesatz, Satz 1 erhält folgende Ergänzung:

Die Umlage der festgesetzten Verbandsbeiträge im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 BbgWG beträgt:

f) ab Kalenderjahr 2014 0,000625 Euro je Quadratmeter

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wiesenburg, den 11.12.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wiesenburg, den 13.12.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 16.12.2013 wird durch Ersatzbekanntmachung die Genehmigung und das Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ bekannt gegeben.

Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013)

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 20.08.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossene Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013), bestehend aus Planzeichnung und Text, mit Schreiben vom 09. Dezember 2013 (Az.: 14/13) nach §§ 10 Abs. 2, 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Den Geltungsbereich der Satzung bilden die Flurstücke 1030
1143
und 1146
der Flur 1 der Gemarkung Wiesenburg (siehe auch nachstehenden Kartenausschnitt).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013) erlangt mit dieser Bekanntmachung aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB Rechtsverbindlichkeit.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

nach § 10 Absatz 4 BauGB kann während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg, im Bauamt, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten

**Dienstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr**

**Mittwoch und
Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr**

eingesehen werden und über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214a beachtlich sind.

Es gelten außerdem die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche.

Wiesenburg/Mark, den 16.12.2013



Klembt
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“ (Stand 05. August 2013) wird im Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk, dem Flämingboten, in der Ausgabe vom 17.01.2014 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 16.12.2013

Klembt

Klembt
Bürgermeisterin



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 9 „Am Hesselberg“



M 1 : 1.000

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanes 3. Änderung Bebauungsplan „Borkwalde-Ortszentrum“ Gemeinde Borkwalde

Die Gemeindevertretung Borkwalde hat in der öffentlichen Sitzung am 4.12.2013 den Entwurf Textbebauungsplan 3. Änderung des Bebauungsplanes „Borkwalde-Ortszentrum“ Planungsstand: Dezember 2013 beschlossen und die Durchführung der Offenlegung nach § 13 Abs. 2 BauGB – Vereinfachtes Verfahren bestimmt. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Der Textbebauungsplan 3. Änderung zum Bebauungsplan „Borkwalde-Ortszentrum“ der Gemeinde einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

27.01.2014 bis einschließlich 28.02.2014

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus:

Montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, den Planentwurf einzusehen und Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 11.12.2013

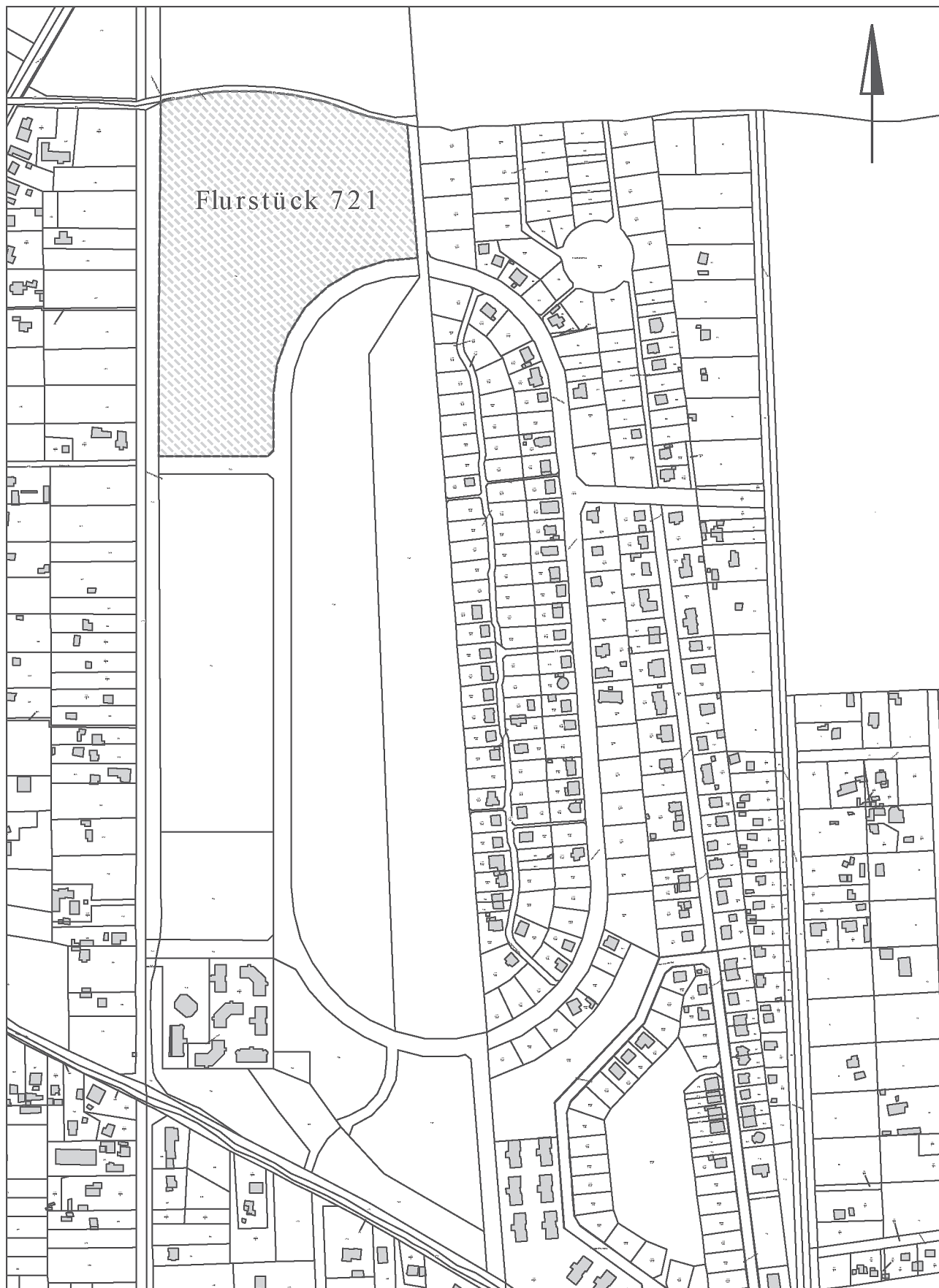
Großmann
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

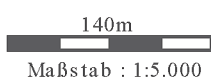
Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 4.12.2013 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Textbebauungsplan 3. Änderung Bebauungsplan „Borkwalde-Ortszentrum“ der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 721 3. Änderung B-Plan Nr. 3 "Ortszentrum-Borkwalde"



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Berufung Wahlleiter und Stellvertreter

Der Amtsausschuss des Amtes Brück hat auf der Grundlage der §§ 14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Sitzung vom 25.11.2013

Frau Marion Jahn, Dorfstraße 4, 14822 Brück zur Wahlleiterin

und

Herrn René Hadlich, Feldstraße 24, 14822 Brück zum stellvertretenden Wahlleiter

berufen.

Großmann
Amtsdirektor



Kommunalwahl 2014

Benennung von wahlberechtigten Personen als Beisitzer des Wahlausschusses

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl am 25.05.2014 ist ein gemeinsamer Wahlausschuss zu bilden. Dazu bitte ich alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, Vorschläge zu unterbreiten, wer als Beisitzer im Wahlausschuss mitarbeiten soll.

Zur Unterbreitung Ihrer Vorschläge bitte ich Sie, Name, Vorname, Anschrift und ggf. Telefonnummer mitzuteilen.

Die Vorschläge sind bis zum 28.01.2014 bei mir einzureichen. Die Besetzung der Beisitzer erfolgt durch den Wahlleiter.

Auf Hinderungsgründe nach § 92 Absätze 4 und 5 des Kommunalwahlgesetzes Brandenburg in der Fassung vom 05.12.2014 wird hingewiesen.



Marion Jahn
Wahlleiterin

Satzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Deutsch Bork

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(Friedhofsgesetz § 1: Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt für den Friedhof, dessen Träger die Evangelische Kirchengemeinde Deutsch Bork ist und von ihr verwaltet wird. Es gilt das Kirchengesetz über die Friedhöfe der EKBO¹ (zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998, sowie das Brandenburgische Bestattungsgesetz).

§ 2

Zweckbestimmung

(Friedhofsgesetz § 2: Zweckbestimmung)

Auch Personen, die ihren langjährigen bzw. gewöhnlichen Lebensmittelpunkt in Deutsch Bork hatten, können auf dem Friedhof Deutsch Bork beigesetzt werden. (Andere Personen können ein entsprechendes Recht

erwerben, wenn die Kirchengemeinde ihre Zustimmung nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch Härtefälle vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Totenfürsorge für Angehörige.

§ 3

Allgemeines

(Friedhofsgesetz § 3: Zuständigkeiten, § 23:
Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung)

Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung des Verstorbenen umgehend im Pfarramt anzumelden. Der künftige Verantwortliche/Nutzungsberechtigte hat dazu einen Antrag auf Grabzuweisung und ggf. Trauerhallenbenutzung zu stellen. Der Pfarrer/die Pfarrerin setzt in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten den Tag und die Uhrzeit der Bestattung, Urnenbeisetzung oder Trauerfeier fest.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 4

Ruhezeit

(wird in der Gebührenordnung geregelt)

§ 5

Ausheben der Gräber

(Friedhofsgesetz § 27: Ausheben der Gräfte)

Die Gräber für Erdbestattungen müssen wegen des sandigen Untergrundes durch Erdwände getrennt sein, die eine entsprechende Stärke aufweisen, mindestens aber 30 cm betragen.

§ 6

Abmessungen der Grabanlagen

(1) Für Grabstätten, die für Erdbestattungen vorgesehen sind, gelten folgende Abmessungen (in cm):

a) Kinderwahlgrabstätte

Grablänge: 150

Grabbreite: 60 (Grabmal: max. 60 B x 12 bis 14 T)

b) Reihengrab

Grablänge: 240

Grabbreite: 90 (Grabmal: max. 120 H x max. 60 B x 12 bis 16 T)

c) Familiengrabstätte

Grablänge: 300

Grabbreite: 300 (Grabmal: max. 100 H x max. 140 B x 12 bis 22 T)

Bei Familiengrabstätten verbreitert sich je zusätzlicher Grabstelle (ab 3. Beisetzungsstelle) die Grabstättenbreite um 100 cm.

(2) Eine Beisetzung von Urnen in vorhandenen Einzelgrabstätten ist nicht möglich (Friedhofsgesetz § 16,2: Reihengrabstätten).

(3) Für Grabstätten für die Beisetzung von Urnen gelten folgende Abmessungen (in cm):

a) Urnenreihengrabstätte

Grablänge 70 Grabbreite 70

(Grabmal max. 90 H x max. 40 T x 12 bis 14 T)

b) Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage

(Brachwitz, Deutsch Bork)

Grablänge 50 Grabbreite 50

§ 7

Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten

(Friedhofsgesetz §§ 15 bis 22: Grabstätten)

§ 8

Ende der Liegefrist/ Beräumung von Grabstellen

(Friedhofsgesetz § 13: Verlängerung, § 14: Erlöschen)

(1) Der Nutzungsberechtigte stellt zur Beräumung der Grabstelle schriftlich einen formlosen Antrag an das Pfarramt. Die Beräumung wird durch eine vom GKR benannte Person abgenommen. Dazu hat der Nutzungsberechtigte den Termin der Beräumung mit dieser Person abzustimmen.

(2) Das Gebührenkonto (Friedhofsunterhaltungsgebühr) ist auszugleichen.

§ 9

Nutzungsberechtigte

(Friedhofsgesetz § 11: Nutzungsrechte)

II. Gestaltungsvorschriften

(Friedhofsgesetz § 31: Grundsatz,

§ 32: Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften,

§ 33: Gärtnerische Gestaltung und Pflege)

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt oder unan-

nehmlich geworden sind, umgehend vom Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu entfernen und zu entsorgen. (Abfälle sind grundsätzlich im privaten Haushalt zu entsorgen. Ist auf dem Friedhof ein Komposthaufen vorhanden, können ausschließlich kompostierbare Abfälle dort entsorgt werden.

(2) Bepflanzungen von Reihengrabstätten und Urnengräbern dürfen eine Höhe von 1,50 m und die festgelegte Grabfläche nicht überschreiten.

(3) Laubwerfende Gehölze sind als Grabbepflanzung nicht zulässig.

§ 11

Zustimmungserfordernis

(Friedhofsgesetz § 34: Grabmäler)

(1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist die schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers einzuholen.

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeindegemeinderates am 01. Januar 2014 in Kraft.

Der Gemeindegemeinderat Deutsch Bork, 22. November 2013

Susanne Henrich
(geschäftsführende Pfarrerin)

¹ Im Weiteren als Friedhofsgesetz bezeichnet.

Friedhofsgesetz: § 33

Gärtnerische Gestaltung und Pflege

(1) 1. Die Grabstätten müssen, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb von vier Monaten nach dem Erwerb oder der Bestattung gärtnerisch angelegt, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts gepflegt und in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden.

2. Auftretende Versackungen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten unverzüglich zu beheben.

3. Wenn der Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten einebnen.

(2) Die Herrichtung und wesentliche Änderung der gärtnerischen Anlage, insbesondere der Abgrenzung, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) 1. Der Friedhofsträger kann sich die Herrichtung und laufende Unterhaltung der Grabstätten vorbehalten und die Zulassung von Erwerbsgärtnern für von ihm selbst angebotene Leistungen ablehnen.

2. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Angehörigen, die Grabstätte zu gießen, sauber zu halten und zu schmücken.

(4) 1. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, abgestorbener oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze verlangen und gegen Kostenersatz selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen.

2. Vorhandene Bäume und Sträucher dürfen nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(5) Nicht erlaubt ist,

- die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen; andere Einfassungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers;

- die Grabstätte mit Kies, Steinen oder Werkstoffen zu belegen, ausgenommen die nach Absatz 6 für eine Teilfläche gestattete Abdeckung mit Trittplatten;

- Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen;

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Gefäße aufzustellen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen.
- (6) Die Grabstätten sollen aus ökologischen Gründen nur bis zu 25 vom Hundert, zusammen mit liegenden Grabmälern bis zu 40 vom Hundert der Gesamtfläche mit Trittplatten oder wasserundurchlässigem Material abgedeckt werden.
- (7) 1. Hocker, Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nur auf unbelegten Stellen und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Die Zustimmung kann von der Entrichtung einer Gebühr für den Aufwand der Kontrolle und der Abräumung abhängig gemacht werden.
- (8) 1. Laternen und Vasen mit Sockel sowie Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) 1. Der Friedhofsträger ist berechtigt, einen diesen Vorschriften oder dem Belegungsplan widersprechenden Zustand zu beseitigen und unzulässige Gegenstände zu entfernen.
2. Für dadurch entstehende Schäden haftet der Friedhofsträger nicht.
3. Entfernte Gegenstände, die nicht offensichtlich wertlos sind, werden zwei Monate zur Abholung durch den Berechtigten bereitgehalten.

(Auszug aus dem Kirchengesetz über die Friedhöfe, 7.11.1992, KABl, S. 202)

Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Deutsch Bork für den Friedhof Deutsch Bork,

gültig ab 01.01.2014

Die Liegefrist für Erdbestattungen und Urnen beträgt einheitlich 25 Jahre. Für die Dauer der Nutzung des Friedhofs sind folgende Gebühren zu entrichten.

Benutzungsgebühren für	Erwerb der Grabstelle	Friedhofsunterhaltungsgebühr/p.a.
Reihengrab	200, – €	10, – €
Familiengrabstelle (bei 2 Stellen)	400, – €	20, – €
Familiengrabstelle, je zusätzliche Stelle	200, – €	40, – €
Urnengrabstelle	125, – €	10, – €
Doppelurnenstelle	250, – €	20, – €
Kindergrabstätte	100, – €	8, – €
Urnengemeinschaftsanlage	475, – € (Einmalzahlung, es fallen keine weiteren Gebühren an)	

Die Benutzung der kommunalen Trauerhalle ist mit der/dem Ortsvorsteher/in abzustimmen.

Grabmalgebühr

Breite des Steins	Gebühr
bis 60 cm	30, – €
bis 140 cm	60, – €

Die Fälligkeit der Gebühren wird mit dem Beginn der Nutzung fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich fällig. Für diese ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Vor der Aufstellung eines neuen Grabmals bzw. vor Veränderungen an vorhandenen Grabmälern, ist die Genehmigung dazu beim Pfarramt einzuholen. Vor der ersten Aufstellung eines Denkmals wird die o.g. Denkmalgebühr fällig.

Der Gemeindegkirchenrat Deutsch Bork, 22. November 2013

Susanne Henrich

(geschäftsführende Pfarrerin)

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am **10.12.2013** die folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 08.06.2011, veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nr. 7/2011 vom 15. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

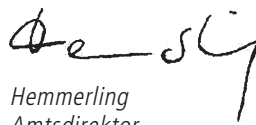
§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 6,25 EUR/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Niemeck, den 18.12.2013

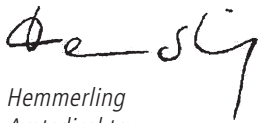


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming am 10.12.2013 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 18.12.2013



Hemmerling
Amtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenfließ“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Niemeck an.

§ 2

Bildung von Ortsteilen

- (1) Die Gemeinde bildet auf ihrem Gebiet Ortsteile.
- (2) Zur Gemeinde gehören der Ortsteil Haseloff-Grabow mit den Gemeindeteilen Haseloff und Grabow, der Ortsteil Niederwerbig mit dem Gemeindeteil Jeserig, der Ortsteil Nichel und der Ortsteil Schlachach.
- (3) In jedem Ortsteil wird ein Ortsbeirat mit einer Zahl von 3 Mitgliedern unmittelbar gewählt.
- (4) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- a) Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes
- Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 6 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung
 - b) Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förm-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

lichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Mühlenfließ näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder wenn der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 10.000 € unterschreitet.

§ 6

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Das Recht auf Einsichtnahme in Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung behandelnden Tagesordnungspunkten entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf kann jedermann während der Sprechstunden im Rathaus, Großstraße 6, 14823 Niemeck, wahrnehmen.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt

die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemeck, Großstraße 06 in 14823 Niemeck ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor unter Angabe von Ort, Dauer und Zeit der öffentlichen Auslegung angeordnet. Diese Anordnung ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen vollzogen:
- a) Gemeindeteil Grabow
rechts neben der einzigen Bushaltestelle im GT Grabow aus Richtung Haseloff kommend, zwischen den Grundstücken Am Park 8 und Am Park 9
- b) Gemeindeteil Haseloff
Feuerwehrgerätehaus
- c) Ortsteil Nichel
Dorfstr., Giebel des Feuerwehrgerätehauses
- d) Ortsteil Niederwerbig
Dorfstr. 21, links vom ehemaligen Konsum
- e) Ortsteil Schlalach
Mittelstr. 8a, Feuerwehrgerätehaus
- f) Gemeindeteil Jeserig
Hauptstr. – zwischen den Grundstücken Hauptstr. 3 und 4 am Feuerwehrgerätehaus
- Die Schriftstücke der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte nur durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteiles bzw. Gemeindeteiles der Gemeinde entsprechend Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Sonstige, aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen, werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den in Absatz 4 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil bzw. Gemeindeteil öffentlich bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

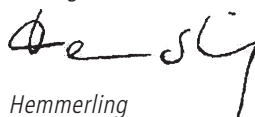
sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 18. Februar 2013 außer Kraft.
(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Niemeck, den 19.12.2013

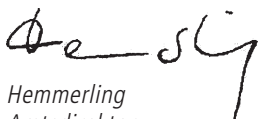


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 02. Dezember 2013 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 19.12.2013



Hemmerling
Amtdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.008.300 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.106.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 2.045.700 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.291.400 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.992.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.003.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	228.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.400 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 39,00 %

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

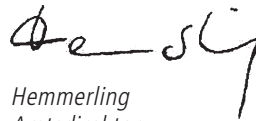
Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- | | |
|--|------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und | 50.000 EUR |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt. | 5.000 EUR |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

Niemeck, den 17.12.2013



Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

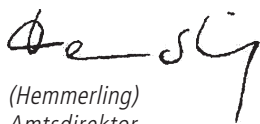
Die vorstehende im Amtsausschuss am 16.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung des Amtes Niemeck wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, 17.12.2013



(Hemmerling)
Amtsleiter

Information und Bekanntmachung zur Umstellung auf das SEPA-Verfahren und SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Am 31.03.2012 ist die „SEPA-Verordnung“ der EU in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnung ist es, einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Singel Euro Payments Area) zu schaffen. Das bedeutet, dass bargeldlose Zahlungen europaweit innerhalb der Teilnehmerländer einheitlich standardisiert werden.

Dazu wird die bisher verwendete deutsche Bankleitzahl durch eine internationale Bankleitzahl BIC und die bisherige Kontonummer durch eine internationale Kontonummer IBAN ersetzt.

Unsere neuen Bankdaten:

Amt Niemeck

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Internationale Bankleitzahl: BIC: WELADED1PMB
Internationale Konto-Nr.: IBAN: DE79160500003654045781

Stadt Niemeck

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Internationale Bankleitzahl: BIC: WELADED1PMB
Internationale Konto-Nr.: IBAN: DE22160500003654043800

Gemeinde Planetal

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Internationale Bankleitzahl: BIC: WELADED1PMB
Internationale Konto-Nr.: IBAN: DE91160500003654043916

Gemeinde Rabenstein

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Internationale Bankleitzahl: BIC: WELADED1PMB
Internationale Konto-Nr.: IBAN: DE94160500003654043959

Gemeinde Mühlenfließ

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Internationale Bankleitzahl: BIC: WELADED1PMB
Internationale Konto-Nr.: IBAN: DE72160500003654043967

Ihre persönlichen neuen Bankdaten (BIC und IBAN) sind auf Ihren Kontoauszügen ersichtlich oder bei Ihrer Bank zu erfragen.

Infolge der Umstellung wird das in Deutschland bekannte Lastschriftverfahren durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ersetzt. Bereits erteilte Einzugsermächtigungen werden zu einem so genannten SEPA-Lastschriftmandat umgestellt, **ohne dass Sie etwas veranlassen müssen**. Bei allen SEPA-Lastschriftverfahren werden eine Mandatsreferenznummer und eine Gläubiger-Identifikationsnummer mit angegeben. Beide Angaben finden Sie auf Ihren neuen Steuerbescheiden bzw. sonstigen Bescheiden für 2014, die durch das Amt Niemeck verschickt werden.

Die Belastung des Kontos ist mindestens 5 Tage vor Fälligkeit dem Kontoinhaber mitzuteilen. Diese Termine der Lastschrifteinzüge werden Ihnen ebenfalls mit Ihrem Bescheid für 2014 bekanntgegeben.

Sollten Sie noch Fragen zur SEPA-Umstellung haben, wenden Sie sich bitte an unsere Amtskasse, Frau Kripahle Tel. 033843-62712.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen